

Allgemeinverfügung der Stadt Aachen

zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

I Gemäß §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wurden seitens der Stadt Aachen, gestützt auf die zugrundeliegenden Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Allgemeinverfügungen erlassen, die nunmehr, gestützt auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.04.2020, aufzuheben sind.

Vor diesem Hintergrund werden die Allgemeinverfügungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom 13.03.2020, 16.03.2020, 18.03.2020 und 19.03.2020 aufgehoben.

II Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Aachen und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Die o.a. Allgemeinverfügungen ergingen aufgrund entsprechender Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW. Die hierin geregelten Sachverhalte werden nunmehr durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt. Nicht alle Begrifflichkeiten sind deckungsgleich. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, sind die örtlichen Allgemeinverfügungen aufzuheben.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl S. 2639) auf der Internetseite der Stadt Aachen öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wird durch nachrichtliche Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen hingewiesen.

Aachen, den 06.04.2020

Grehling
Stadtdirektorin